

Corporate Governance Bericht 2025

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Gesamtbericht gemäß C-Regel 15.1.4 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017

Klagenfurt am Wörthersee, 18. Februar 2026

Compliance

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Implementierung des Bundes Public Corporate Governance Kodex („B-PCGK“)	4
2.1. Entsprechenserklärung	4
2.2. Verankerung in der Satzung	4
2.3. Verankerung in den Geschäftsordnungen der HETA	4
2.4. Gruppenweites Roll-out des B-PCGK	4
2.5. Berichtsumfang - Geltungsbereich	4
3. Abweichungen von den zwingenden Regeln und den Empfehlungen.....	5
4. Zusammensetzung der Organe und Vergütung	7
4.1. HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.	7
4.2. HAR GmbH.....	8
4.3. CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	8
5. Genderaspekte – Frauenquote in der HETA Gruppe	9
6. Externe Überprüfung des Berichtes gemäß K-Regel 15.5	10

1. Präambel

Die Heta Asset Resolution AG i.A. (nachstehend „HETA“) steht zur Gänze im Eigentum der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes („ABBAG“), eine 100% Beteiligungsgesellschaft der Republik Österreich, und ist eine nicht regulierte Gesellschaft. Am 15. Dezember 2021 wurde ein Auflösungsbeschluss unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens eines rechtskräftigen Bescheides der FMA gem. § 84 Abs. 12 BaSAG gefasst. Der Feststellungsbescheid der FMA gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG wurde am 29. Dezember 2021 erlassen. Damit ist die HETA mit Wirkung zum 29. Dezember 2021 keine Abbaueinheit im Sinne des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BaSAG) und des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) mehr, sondern unterliegt lediglich dem Aktienrecht. Die Aufsicht der FMA endete damit. HETA befindet sich somit mit Wirkung per Ablauf des 31. Dezember 2021 im Status der aktienrechtlichen Liquidation. Mit Beginn des Liquidationsverfahrens wurde der Firma der Zusatz „i.A.“ (in Abwicklung) beigefügt, die Eintragung dieses Zusatzes im Firmenbuch erfolgte am 11. Januar 2022. Gegenständlicher Bericht bezieht sich auf den Berichtszeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

2. Implementierung des Bundes Public Corporate Governance Kodex („B-PCGK“)

Der B-PCGK gilt grundsätzlich für Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die Republik Österreich ist; er ist daher auf die HETA und grundsätzlich auf deren Beteiligungen („HETA Gruppe“) anwendbar. Der B-PCGK beinhaltet C-Regeln (comply or explain), die eingehalten werden sollen, im Falle einer Abweichung diese aber im B-PCGK-Bericht samt Begründung offen zu legen sind, und K-Regeln (verpflichtende Regeln), die uneingeschränkt zu beachten sind.

2.1. Entsprechenserklärung

Die HETA bekennt sich zu den im B-PCGK festgelegten Grundsätzen, die Grundlage der Unternehmensführung der HETA Gruppe sind. Aus Gründen der Transparenz, Übersichtlichkeit und Wirtschaftlichkeit wird für alle berichtspflichtigen Gesellschaften, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die HETA ist, ein gemeinsamer Corporate Governance Bericht erstellt und auf der Homepage der HETA (www.heta-asset-resolution.com) veröffentlicht.

2.2. Verankerung in der Satzung

Die Beachtung der Bestimmungen des B-PCGK ist seit Beschluss der Hauptversammlung am 23. Juli 2013 in der Satzung der HETA verankert.

2.3. Verankerung in den Geschäftsordnungen der HETA

Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 8. Februar 2022 wurden die Regelungen des B-PCGK in die aktuellen Geschäftsordnungen für den Abwickler unter § 1 Abs. 4 c) und für den Aufsichtsrat unter § 1 Abs. 1 übernommen.

2.4. Gruppenweites Roll-out des B-PCGK

Die HETA hält per Ende 2025 insgesamt drei Beteiligungen im In- und Ausland. Das „HETA Handbuch Teil B“ inkludiert die Verankerung des Corporate Governance Kodex in der HETA Gruppe und definiert die Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang.

2.5. Berichtsumfang - Geltungsbereich

Gemäß K-Regel 4.1 ist der Kodex auf Unternehmen des Bundes sowie auf deren Tochter- und Subunternehmen mit mehr als 10 Bediensteten oder EUR 300.000 Jahresumsatz anzuwenden. Festgehalten werden kann, dass nur mehr die HETA selbst die Qualifikation gemäß Regel 4.1. des Kodex erfüllt.

3. Abweichungen von den zwingenden Regeln und den Empfehlungen

Die HETA erfüllt die Regeln des Kodex, soweit nachfolgend nicht Abweichungen beschrieben werden. Die HETA unterliegt als Aktiengesellschaft den zwingenden Bestimmungen des Aktiengesetzes („AktG“). Abweichungen zum B-PCGK sind durch die spezielle Tätigkeit und Situation der HETA bedingt. Die Begründung ist dabei zu den jeweiligen Punkten des Kodex angeführt.

C, K – Regel 8.3.3 B-PCGK

„8.3.3 Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

8.3.3.1 Eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder des Überwachungsorgans (directors & officers (D&O) Versicherung) für Schäden, die durch grobe oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, kann vom Unternehmen abgeschlossen werden. Auf eine sachgerechte Unterscheidung zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie auf eine sachgerechte Zuteilung des Gesamtopfes und der Einzeldeckung ist Bedacht zu nehmen (Two-Tier Trigger Policy).

8.3.3.2 Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sind schriftlich zu dokumentieren. Das Bestehen einer D&O Versicherung ist im Corporate Governance Bericht offen zu legen.“

Es besteht seit der Notverstaatlichung eine D&O Versicherung, welche Schäden durch leichte und grobe Fahrlässigkeit beinhaltet. Aufgrund der wirtschaftlichen Risiken, welchen Manager in der Abwicklung der Gesellschaft ausgesetzt sind, sowie zum Schutz der Gläubigerinteressen ist das Bestehen einer D&O Versicherung unerlässlich. Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der HETA um eine Gesellschaft in aktienrechtlicher Liquidation handelt, wurden marktgerechte Versicherungssummen und Prämien durch laufende Evaluierung erreicht. Das „Two-Tier Trigger Prinzip“ kann insbesondere auch vor dem Hintergrund der laufenden aktienrechtlichen Abwicklung nicht mehr wirtschaftlich vernünftig umgesetzt werden.

K – Regel 9.3.4 B-PCGK

„Die Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal auf 5 Jahre erfolgen, sofern das Gesetz keine andere Bestelldauer vorsieht. Der Anstellungsvertrag ist dementsprechend zu befristen.“

Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitungen in österreichischen Tochtergesellschaften erfolgt gesellschaftsrechtlich grundsätzlich unbefristet. Die Geschäftsleitungsverträge für inländische Beteiligungsunternehmen der HETA wurden aber auf bestimmte (befristete) Zeit geschlossen. Die Bestelldauer der Abwickler der HETA ist mit einer Dauer von drei (Martin Handrich) bzw. fünf (Stefan Rossmann) Jahren befristet.

C – Regel 11.2.1.2 B-PCGK

„Im Rahmen der Voraussetzungen gemäß Punkt 11.2.1.1 soll auf eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Frauen und Männern hingewirkt werden. Die von der Bundesregierung beschlossenen Quotenfestlegungen des Frauenanteils von 35% bis 31. Dezember 2018 sind umzusetzen.“

Siehe hierzu Punkt 5.

K – Regel 15.3.1 und 15.3.2 B-PCGK

„Die Gesamtvergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung sind nach Maßgabe des Punktes 12.2 individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten unter Namensnennung darzustellen. Dies gilt auch für Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Die Vergütungen der Mitglieder des Überwachungsorgans sind nach Maßgabe des Punktes 12.2 aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung für das gesamte Überwachungsorgan darzustellen, wobei auch die Vergütungen für jeden Ausschuss miteinzubeziehen sind. Dabei sind auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile gesondert anzugeben.“

Mit Blick auf die in diesem Bericht erfolgte Offenlegung der Vergütungen des Abwicklers und des Aufsichtsrates der HETA wird dem Leitgedanken des Corporate Governance Kodex aus Sicht der HETA hinreichend Rechnung getragen.

In den Tochtergesellschaften werden die Geschäftsführerpositionen durchwegs von Mitarbeitern der HETA ausgeübt, welche kein separates Entgelt seitens der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft für ihre Tätigkeit erhalten.

4. Zusammensetzung der Organe und Vergütung

In Anpassung an die Strukturen der im Portfolio verbliebenen Beteiligungen wurde die Governance Struktur per Ende Q2 2021 nach Möglichkeit und Sinnhaftigkeit vereinfacht.

Aufsichtsratsgremien wurden gelöscht, Die Kontrollfunktion gem. B-PCGK wurde von der Generalversammlung übernommen.

4.1. HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

a) Geschäftsleitung der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Darstellung der Zusammensetzung, Arbeitsweise und Vergütung der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn laufendes Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr	AR-Mandate der Geschäftsleitung
Martin Handrich	01.09.2023	31.08.2026	Abwickler	1967	immigon portfolio abbau ag i.A. (ab 01.07.2025)
Stefan Rossmannith	01.07.2022	30.06.2027	Abwickler	1964	immigon portfolio abbau ag i.A. (bis 30.06.2025)

Bruttobezüge der Abwickler für das Geschäftsjahr 2025 in EUR:

Name	Fixe Bezüge	Sonstige Bezüge	Aus Anlass der Beendigung	Variable Bezüge	Gesamt-Bezüge
Martin Handrich	270.000	42.482	0	0	312.482
Stefan Rossmannith	75.000	21.959	0	0	96.959

Die Abwickler beziehen keine erfolgs- oder leistungsabhängigen Vergütungen. Für die Abwickler existiert weder ein Stock-Option-Programm noch ein Aktienübertragungsprogramm.

In der Position „Sonstige Bezüge“ sind Pensionskassenbeiträge, diverse Sachbezüge, Kostenersätze sowie Versicherungsbeiträge enthalten, gesetzliche Beiträge zur Vorsorgekasse (Abfertigung Neu) sind jedoch nicht inkludiert.

Grundsätze der Altersversorgung und deren Voraussetzungen:

Die Altersversorgung ist bei beiden Abwicklern beitragsorientiert gestaltet. Auf Basis einzelvertraglicher Regelungen wurde mit den Abwicklern ein Vertrag über die Einbeziehung in die VBV-Pensionskasse abgeschlossen. Die HETA zahlt Pensionskassenbeiträge für die Dauer der Bestellung als Abwickler.

Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Abwicklers im Fall der Beendigung der Funktion:

Alle Verträge unterliegen dem System der „Abfertigung Neu“. Einzig im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung und sofern hierfür kein wichtiger Grund vorliegt, stehen den Abwicklern Einmalzahlungen zu, welche jedoch die gemäß Angestelltengesetz höchstmögliche Abfertigung nicht übersteigen.

b) Aufsichtsrat der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Darstellung der Zusammensetzung, Arbeitsweise und Vergütung des Überwachungsorgans gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn laufendes Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Matthias Schmidt	25.05.2023	ord. HV 2028	Aufsichtsrat (Vorsitzender)	1963
Alexander Höving	25.05.2023	ord. HV 2028	Aufsichtsrat (Stellvertreter des Vorsitzenden)	1973
Tinka Hofer	25.05.2023	ord. HV 2028	Aufsichtsrat (Mitglied)	1978
Franz Köglmeier	25.05.2023	ord. HV 2028	Aufsichtsrat (Mitglied)	1962
Gert Friedl	01.01.2020	für Dauer des Betriebsratsmandates	Aufsichtsrat (Mitglied) - vom Betriebsrat entsandt	1970
Stephan Karrer	21.12.2023	für Dauer des Betriebsratsmandates	Aufsichtsrat (Mitglied) - vom Betriebsrat entsandt	1977

Die Ansprüche aus Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025 in EUR:

Name	Aufsichtsratsvergütung	Spesen	Gesamtvergütung
Tinka Hofer	6.400	105	6.505
Alexander Höving	9.900	723	10.623
Franz Köglmeier	6.400	784	7.184
Matthias Schmidt	10.900	-	10.900

Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um die Gesamtansprüche aus Funktions- und Sitzungsgeldern sowie Spesen für das Jahr 2025. Zur Auszahlung der Aufsichtsratsvergütung kommt es erst nach Entlastung der Organe im Folgejahr 2026. Die Spesen werden sofort nach Anfall erstattet.

Den Aufsichtsräten wurden über diese Ansprüche hinaus keine Vorteile gewährt.

Der Aufsichtsrat hatte die Tätigkeit des Abwicklers zu überwachen. Es war Aufgabe des Aufsichtsrates, neben der Überwachung des Abwicklers diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hatte der Aufsichtsrat dabei die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4.2. HAR GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn laufendes Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr	AR-Mandate der Geschäftsleitung
Markus Russling	30.06.2021		Geschäftsführer	1977	
Mario Deliner	01.04.2022		Geschäftsführer	1961	

4.3. CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn laufendes Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Markus Russling	01.04.2022		Geschäftsführer	1977
Mario Deliner	01.04.2022		Geschäftsführer	1961

5. Genderaspekte – Frauenquote in der HETA Gruppe

Am 31. Dezember 2025 waren gruppenweit - wie schon im Jahr davor - 0% der Geschäftsleitungspositionen und rund 17% der Überwachungsorganpositionen mit Frauen besetzt.

Da sich die HETA bereits in Liquidation befindet, sind gegenwärtig keine zusätzlichen Maßnahmen zur Steigerung der Frauenquote geplant.

Unternehmen	Frauenquote zum Stichtag 31.12.2025	
	Geschäftsleitung	Überwachungsorgan*
HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.	0%	17%
HAR GmbH	0%	-
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	0%	-

*inkl. Arbeitnehmervertreter

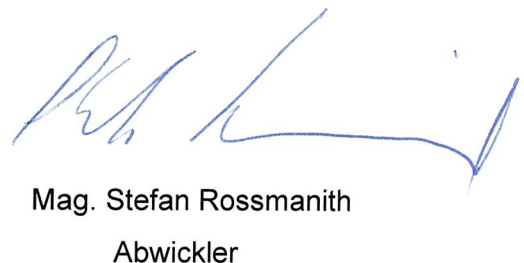
6. Externe Überprüfung des Berichtes gemäß K-Regel 15.5

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex ist vom Unternehmen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Im Jahr 2026 hat Deloitte Services Wirtschaftsprüfungs GmbH eine solche Prüfung über die Einhaltung der Regeln des Österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex durch die HETA für den Bericht über das Geschäftsjahr 2025 durchgeführt. Im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen sind Deloitte – mit Ausnahme der Abweichungen von Regeln, die seitens der HETA im Bericht erläutert wurden – keine Tatsachen bekannt geworden, die gegen die Einhaltung der übrigen Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex sprechen. Bei den Prüfungshandlungen ist Deloitte auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu den erteilten Auskünften standen.

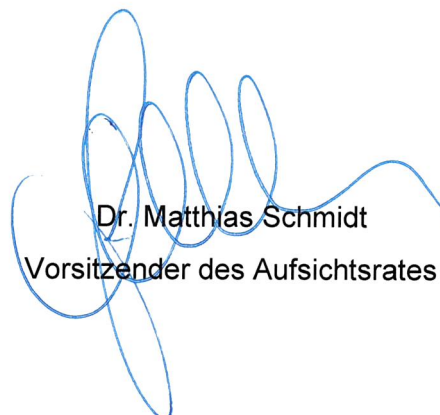
Klagenfurt am Wörthersee, 26. März 2026



Mag. Martin Handrich
Abwickler



Mag. Stefan Rossmanith
Abwickler



Dr. Matthias Schmidt
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Impressum

Herausgeber des Corporate Governance Berichtes und für den Inhalt verantwortlich:

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.
Burggasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 664 819 33 19
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com